

## Thesenpapier zu Wertminderung

### Pragraphen

§253 Abs. 4 Satz 1 HGB

für die Handelsbilanz gilt immer der niedrigste Wert anzusetzen (Niederstwertprizip)

§ 3 c Absatz 2 EStG

In der Steuerbilanz darf nur maximal 60 % der Teilwertabschreibung betragen. (Siehe Beispiel)

In Steuerbilanz kommt es im Puncto Abschreibung darauf an ob die Wertminderung dauerhaft oder nur vorübergehend ist.

Ist sie **vorübergehend** dann darf die Minderung in der **Steuerbilanz nicht berücksichtigt** werden

Wenn sie **dauerhaft** ist , ist die **Teilwertabschreibung** zu berücksichtigen.

Beispiel: Aktie verliert dauerhaft an Wert

Wert vor der Abschreibung : 100.000

Wert nach der Abschreibung : 70.000

Teilwertabschreibung:  $100.000 - 70.000 = 30.000$

Der § 3 c Absatz 2 EStG sagt aus das wir nur 60 % der Teilwertabschreibung in Steuerbilanz berücksichtigen dürfen als Abschreibung.

$$0,6 * 30.000 = 18.000$$

18.000 werden in der Stuerbilanz als Abschreibung berücksichtigt.

Die anderen 40 % der 30.000 gelten somit als Gewinn und müssen versteuert werden.

$$0.4 * 30.000 = 12.000$$

0.5

12.000 müssen also noch als Gewinn betrachtet werden